

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Laenderexpress Berlin LEB GmbH

1. Einleitung

- a. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Grundlage festgelegt, auf der die Laenderexpress Berlin LEB GmbH, nachfolgend Laenderexpress genannt, Pakete, Frachtgüter, Kleinsendungen, Dokumente und Briefsendungen sowie Tiere, nachfolgend Sendung genannt, befördert. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen Laenderexpress und den einzelnen Vertragspartnern, als da zu nennen sind: Auftrag gebende Kunden oder Kuriere, nachfolgend Versender-, Auftrag nehmende Kuriere, Speditionen, etc. nachfolgend Vertragspartner.
- b. Der Vertragspartner/ Versender erkennt durch seinen Auftrag die AGB des Laenderexpress uneingeschränkt an. Alle Vertragsbedingungen zwischen Laenderexpress und dem Vertragspartner/ Versender sind in diesen AGB, dem gegenseitig geschlossenen Vertrag und in den jeweils gültigen Tariftabellen enthalten. Abweichungen zu diesen Bedingungen sind nur auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung wirksam.
- c. Die Nichtberufung auf Bestimmungen dieser AGB stellt keinen Verzicht seitens Laenderexpress auf die zukünftige Berufung auf diese oder andere Bestimmungen dar.
- d. Laenderexpress ist jederzeit berechtigt, Subunternehmer zur Ausführung von Dienstleistungen und Verträgen zu beauftragen, für die alle jeweils diese Bedingungen gelten. Sendungen können über jeglichen Zwischenstopp transportiert werden, den Laenderexpress für angemessen hält.

2. Umfang der Dienstleistungen

- a. Sofern keine besonderen Dienstleistungen vereinbart worden sind, beschränkt sich der von Laenderexpress angebotene Service auf Abholung, Transport, gegebenenfalls Zollabfertigung und Zustellung der Sendung.
- b. Terminvorgaben des Auftraggebers/ Versenders sind Richtwerte, keine verbindlichen Lieferfristen und begründen keinen Regressanspruch bei Nichteinhaltung. Terminzusagen und Laufzeitangaben durch Laenderexpress oder seiner Partner beruhen auf Erfahrungswerten, sind unverbindlich und im Besonderen keine verbindlichen Lieferfristen.
- c. Befördert werden nur Sendungen, die keinem Transportausschluss unterliegen. (www.laenderexpress.de/Wissenswertes/ „Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen“ ...). Der Versender muss gewährleisten, dass der Inhalt der Sendung nicht gegen geltendes Recht verstößt.
- d. Der Versender gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Beförderungsvertrag relevanten Angaben, insbesondere über die Beschaffenheit und den Inhalt der zu befördernden Sendungen und die unverzichtbaren Empfängerangaben im jeweiligen Bestimmungsland nebst Vollständigkeit der Versanddokumente. Alle relevanten Daten müssen auf dem von Laenderexpress zur Verfügung gestellten Frachtschein rechtzeitig übermittelt werden.
- e. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Empfangsberechtigung an der Empfangsstation durch Laenderexpress oder deren Beauftragten besteht nicht. Anwesenheit am jeweiligen vorgenannten Bestimmungsort berechtigt zur Übernahme der Sendung, sofern keine persönliche Übergabe vereinbart ist.
- f. Die Güter, die durch den Versender dem Laenderexpress zur Beförderung übergeben werden, müssen so verpackt und geschützt sein, dass sie auf Förderanlagen und Rollbändern befördert werden können, sowie normalen Transportbeanspruchungen standhalten, ohne selbst beschädigt zu werden oder Menschen/ Tieren oder Beförderungsmitteln Schaden zuzufügen.

3. Ausschluss von der Beförderung

- a. Ausgeschlossen vom Transport sind alle Sendungen, die den Spezifikationen gemäß Ziffer 2. c. d. f. nicht entsprechen.
- b. Ebenfalls ausgeschlossen sind verderbliche Güter, sterbliche Überreste, Kadaver, Carneware wenn grenzüberschreitend, pornographisches oder menschenverachtendes Material, Schusswaffen und Munition sowie Gefahrgut.
- c. Die Beförderung wird durch Laenderexpress bei falschen oder unvollständigen Versanddaten, verweigert bzw. werden Sendungen dennoch weitertransportiert, trägt der Versender die Kosten für eventuelle Sonderleistungen. Die Haftung für, aus diesem Grund eingelagerte oder weiter zu transportierende Sendungen wird ausgeschlossen.
- d. Laenderexpress behält sich das Recht vor, jedes zum Transport übergebene Paket jederzeit zu öffnen und zu prüfen, ist dazu aber nicht verpflichtet.
- e. Werden beim Einzelcolli die Maße: 120 cm x 80 cm x 80 cm oder das Gesamtgewicht von 70 kg überschritten, muss die Möglichkeit des Transportes rechtzeitig erfragt werden, da der gesamte Transportverlauf bis zum Empfänger abgeklärt werden muss. Die Anmeldung bei Laenderexpress ist **nach** kein Beförderungsvertrag. Ein Vertragsverhältnis entsteht erst, wenn die Voraussetzungen für ein Um/ Entladen auf der gesamten Beförderungsstrecke sichergestellt werden kann.

4. Zollformalitäten

- a. Mit dem Transportauftrag ermächtigt der Vertragspartner/ Versender Laenderexpress oder deren Beauftragten, die Zollformalitäten bei einem Grenzübergang zu besorgen.
- b. Der Versender ist zur Vorlage vollständiger und korrekter Unterlagen für die Zollabwicklung verpflichtet.
- c. Bedingt durch die Linienführung wird der zuständige Grenzübergang und Spediteur für die Verzollung/ den Begleitschein durch Laenderexpress oder dem zuständigen Vertragspartner bestimmt. Das gleiche gilt auch für die zollrechtliche Abfertigung im jeweiligen Bestimmungsland (Freimachung der Zollsending).
- d. Der Versender übernimmt alle Zölle, Gebühren und Abgaben sowie sonstige Kosten laut den vorgelegten Belegen, die dem Empfänger aus der Annahme der Sendung entstehen.

5. Gewichtskontrolle

- a. Laenderexpress hat das Recht, festgestellte Gewichts- oder Volumenabweichungen kostenpflichtig zu Lasten des Vertragspartners/ Versenders zu korrigieren.
- b. Grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch gemachte Gewichts- oder Volumenangaben entbinden Laenderexpress oder seine Subunternehmer von der weiteren Beförderung. Der Versender haftet im Fall der vorgenannten falschen Angaben in vollem Umfang. Ursächlich für alle in der Folge und/ oder Rechtsfolge daraus resultierende Ereignisse.

6. Reklamation/Schadensmeldung

- a. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen müssen sofort bei Übernahme/ Übergabe des Transportgutes schriftlich festgehalten und Laenderexpress gemeldet werden.
- b. Meldungen zu äußerlich nicht erkennbaren Schäden und/ oder (Teil)-Verluste haben sofort nach Erlangen der Kenntnis bzw. bei Reklamation durch den Empfänger (CMR Artikel 30), spätestens binnen sieben Tagen zu erfolgen.
- c. Eine durch den liefernden Frachtführer schuldhaft verursachte, nicht geringfügige Lieferfristüberschreitung, wird ohne Verständigung des Laenderexpress und/ oder des Vertragspartners/ Versenders als grobe Fahrlässigkeit gewertet.
- d. Der Verursacher haftet für alle Aufwendungen und sonstigen Kosten, die gemäß Ziff. 6 entstehen.
- e. Eine Schadenersatzleistung des Frachtführers für schuldhaft verursachte Schäden durch geringfügige Lieferfristüberschreitung ist der Höhe nach auf das zu zahlende Frachtentgelt begrenzt. Schäden in Folge von Lieferfristüberschreitung durch höhere Gewalt oder nicht schuldhaft zu vertretende Umstände oder Widrigkeiten, sind ausgeschlossen. Alle weiteren Schadenersatzansprüche, auch für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7. Auslieferungsnachweis (POD)

- a. Die aus der EDV gezogenen Daten weisen die ordnungsgemäße Zustellung, mit Datum, Uhrzeit und Namen aus. Sie gelten an Stelle des Frachtbriefes. Gleiches gilt für die digitalisierte Unterschrift des Empfängers und dessen Reproduktion. Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Unterschrift die gleiche Gültigkeit hat wie auf dem Frachtbrief oder der Rollkarte.
- b. Alle Partner von Laenderexpress verpflichten sich, auf Anforderung einen schriftlichen Abliefersnachweis Laenderexpress und auf Verlangen dem Auftraggeber/ Versender unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8. Haftung

- a. Laenderexpress haftet für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung entstehen, während sich die Sendung in der Obhut von Laenderexpress befindet, auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und, soweit diese für logistische Leistungen nicht gelten, nach den Logistik-AGB, jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für die Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,00 Euro/ kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/ kg sowie ferner je Schadenfall bzw. -Ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/ kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs, noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten, abweichend von gesetzlichen Vorschriften, wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert. (2) Der Spediteur als Verfrachter, in den in § 512 Abs. 2 Nr.1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschulden oder Feuer an Bord, nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.
- b. Laenderexpress haftet höchstens bis max. 150,00 € pro Sendung. Eine Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- c. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz, ohne Zusatzversicherung, sind Haftungsansprüche:
 - aus Schäden und Verlusten an/ von Urkunden, Alkohol, Textilien, Tabakwaren, EDV-, Optische und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör, soweit der Wert einen Betrag von Euro 5,00 pro kg oder einen Gesamtwert von Euro 150,00 pro Sendung übersteigt.
 - aus Schäden an Bijouterie-Valoren (Edel- und Schmucksteine, Perlen, Gold, Platin- und Silberwaren, Uhren sowie andere Produkte der Bijouteriewaren-Industrie),
 - Bank-Valoren (Bargeld, Wertpapiere, sonstige geldwerte Bankpapiere, Dokumente, Edelmetalle), Pelzen, Umzugsgut, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Telefon-, Kredit-, Chipkarten und sonstigen Gegenständen, die eine geldwerte Leistung verkörpern.
- d. Hochwertige, diebstahlgefährdete Sendungen müssen Laenderexpress zur Annahme des Transportes angezeigt und entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Eine Zusatzversicherung ist obligatorisch. Geschieht dies nicht, so wird die Beförderung auf alleiniges Risiko des Versenders durchgeführt.
- e. Ausgeschlossen sind Haftungsansprüche aus Lieferfristgarantien sowie Schäden an Tiersendungen und Pflanzen.
- f. Für die Beschädigung oder den Verlust von Briefsendungen haftet Laenderexpress nur insoweit, als dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

- g. Für den Transport von Kunstgegenständen gelten zusätzliche Einschränkungen im Versicherungsschutz. Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Rost, Oxidation, Einwirkung von Licht und Strahlen, Bruch, Leimlösungen, Verkratzen, Verschrämmen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack- und Emaille-Absplitterungen, Absplittern/ Abbruch von Sandstein, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden. Im Schadenfall ist der Wert durch Expertisen / Gutachten etc. nachzuweisen
- h. Alle Ansprüche an Laenderexpress müssen unverzüglich schriftlich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden. Ungeachtet dessen verjähren alle Ansprüche gegen Laenderexpress, wenn diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, in Österreich und in der Schweiz innerhalb von acht Monaten nach dem Zustelltag oder im Falle der Nichtzustellung ab dem Tag, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen, gerichtlich geltend gemacht werden. Eine Sendung gilt erst dann verloren, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen -bei grenzüberschreitenden Beförderungen 40 Tage- nach Zugang des vollständigen Bearbeitungsformulars bei Laenderexpress aufgefunden wurde.

9. Versicherung

- a. Übersteigt der tatsächliche Wert, der zum Versand gebrachten Sendung 5,00 € pro Kg und/ oder den Gesamtwert von 150,00 €, besteht die Möglichkeit eine Zusatzversicherung zu Lasten des Auftraggebers abzuschließen.
- b. Laenderexpress besorgt eine Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, unter Angabe der Versicherungssumme und den zu deckenden Gefahren. Im Zweifel hat Laenderexpress nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Kann Laenderexpress wegen Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, wird die Beförderung auf alleiniges Risiko des Versenders durchgeführt.
- c. Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstiger Tätigkeiten bei der Abwicklung von Versicherungsfällen steht Laenderexpress eine besondere Vergütung zu.

10. Nachnahmen

- a. Für den nationalen Versand besteht die Möglichkeit, Sendungen als Warennachnahme auf eigenes Risiko, kostenpflichtig, bis zu einem Betrag von EUR 2.500 zu versenden (Inkasso). Aus dem Frachtbrief muss eindeutig hervorgehen, dass eine Warennachnahme zu erheben ist.
- b. Für den internationalen Versand ist die Einhebung von Warennachnahme unvereinbar mit der Arbeitsweise eines Expresssystems, und daher nur beschränkt möglich.
- c. Durch Versenden von Nachnahmen entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Versender und dem Auslieferer. Eine Haftung seitens Laenderexpress ist ausgeschlossen.

11. Leistungsentgelt

- a. Maßgebend für die Erhebung des Leistungsentgelts ist die, jeweils am Versandtag nach Sendungs- und Leistungsart gestaffelte, gültige Tariftabelle des Laenderexpress, zzgl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen USt, die Versicherungsprämie, zzgl. der jeweils gültigen, gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuer, sowie sonstiger anfallender Kosten.
- b. Ist das Volumengewicht größer als das Effektivgewicht, so wird dem Frachttentgelt das Volumengewicht nach der Formel (Länge cm x Breite cm x Höhe cm/ 5000) zugrunde gelegt.
- c. Nachträgliche Verfügungen die den Beförderungsverlauf kostenmäßig beeinflussen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- d. Bei Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert oder die unzustellbar sind, erfolgt die Rücksendung auf Kosten des Auftraggebers.

12. Schriftform

- a. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

13. Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

14. Schlussbestimmungen.

- a. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder ganz unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt. Sie erhalten diese AGB auf Anfrage bei Laenderexpress und/ oder über die Internetseite der Laenderexpress auch zum Ausdruck.

Stand 01.10.2012